

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Inselspitals Bern und der Spital Netz Bern AG (nachfolgend: Insel Gruppe AG) regeln die Zusammenarbeit zwischen der Insel Gruppe AG und ihren Lieferanten im Rahmen von Vertragsverhandlungen sowie den Inhalt, die Abwicklung und den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung eines Produkts und/oder einer Leistung (nachstehend auch „Lieferung“ oder „Liefergegenstand“ genannt). Die Einkaufsbedingungen bilden die Grundlage eines Vertrages, davon abweichende Abmachungen werden im Vertrag geregelt. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Einkaufsbedingungen und dem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrags vor. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Insel Gruppe AG.

2. Lieferantenwahl

Für die Lieferantenwahl werden folgende Kriterien herangezogen:

- Qualität der angebotenen Ware oder Leistung bezogen auf das Pflichtenheft.
- Qualität der Geschäftsbeziehung und Vertrauenswürdigkeit des Lieferanten (Kundendienst, Service, Antwortzeiten, Liefertreue)
- Preiswürdigkeit im Vergleich zu seinen Mitbewerbern.
- Überdurchschnittliches soziales und ökologisches Engagement.
- Bevorzugung regionaler Lieferanten bei gleicher Leistungsfähigkeit (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten).

3. Sortimentsaufnahme/Sortimentsänderung

3.1 Jegliche Artikel, welche in der Insel Gruppe AG angeliefert, bzw. eingesetzt werden, sind vorab in SAP zu listen. Die dafür nötigen Stammdaten stellt der Lieferant der Abteilung Einkauf vorgängig zur Verfügung. In Ausnahmefällen holt die Abteilung Einkauf der Insel Gruppe AG die Stammdaten vorgängig mittels eines dafür vorgesehenen Formulars beim Lieferanten ein. Ausnahmen bestimmt die Abteilung Einkauf.

3.2 Jegliche Änderung an der Spezifikation eines Artikels sowie an dessen logistischen Daten (z.B. Verpackungsänderungen) sind der Abteilung Einkauf mindestens drei Monate vor dessen geplanter Umstellung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

3.3 Handelt es sich beim Lieferprodukt um Verbrauchsmaterial, so hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass eine Mindesthaltbarkeit gegeben ist, die es erlaubt, das Produkt innert geeigneter Frist zu verbrauchen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, wird das Produkt zu Lasten des Lieferanten retourniert.

4. Materialstammdaten

4.1 Die Insel Gruppe AG verfolgt die Strategie Standards im Stammdatenmanagement zu nutzen und lehnt sich in erster Linie an die Standards der GS1 Schweiz an. Darüber hinaus kommt die FDA-Richtlinie zum UDI System vom 24.09.2014 zur Anwendung, welche eine wichtige Grundlage für die eindeutige Produktidentifikation und Rückverfolgbarkeit darstellt.

4.2 Die Insel Gruppe AG erwartet daher von seinen Vertragspartnern eine UDI-konforme, maschinenlesbare Auszeichnung der Produkte in Form von Barcode und/ oder Datamatrix-Code nach den GS1-Standards auf allen Verpackungsstufen. Die Produktidentifikation (Device Identification) findet ausschliesslich über die Global Trade Item

Number (GTIN) statt; andere Identifikationssysteme oder –nummern werden nicht berücksichtigt. Produkte, bzw. Verpackungen, welche die geforderte Auszeichnung nicht oder in mangelhafter Form aufweisen, werden beim Wareneingang durch die Insel Gruppe AG ausgezeichnet. Die Abteilung Einkauf behält sich weitere Massnahmen gemäss Punkt 18.4 (Mangel) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor, um entstandene Mehraufwände zu verrechnen.

4.3 Wo erforderlich, ist die GTIN mit den produktrelevanten Applikationsidentifikatoren zu ergänzen. Applikationsidentifikatoren sind Verfalldatum AI (17); Chargen-Nummer AI (10) und Seriennummer AI (21). Sie werden beispielsweise bei steril verpackten Produkten verlangt.

4.4 Für den Bezug der Stammdaten setzt die Insel Gruppe AG zukünftig auf das weltweite Netzwerk von zertifizierten Datenpools GDSN (Global Data Synchronisation Network). Sofern nicht anders vereinbart, wird von jedem Lieferanten erwartet, dass die Stammdaten ausschliesslich über das GDSN an die Insel Gruppe AG übermittelt werden.

5. Angebot

5.1 Das Angebot einschliesslich Demonstrationen inklusive Verbrauchsmaterial für den Demonstrationszeitraum erfolgt unentgeltlich.

5.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Verkäufer ausdrücklich darauf hin.

5.3 Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Verkäufer vom Datum des Angebotes an für drei Monate gebunden.

5.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertrags oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

6. Bestellung

6.1 Nur schriftliche Bestellungen, ausgestellt durch die Abteilung Einkauf der Insel Gruppe AG haben Gültigkeit unabhängig davon, ob sie via Intermediär übermittelt werden oder auf direktem Weg. Notfallbestellungen zu Randzeiten (nachts oder am Wochenende) müssen der Abteilung Einkauf umgehend zur Kenntnis gebracht werden.

6.2 Mündliche Aufträge, Abmachungen oder Änderungen sind von der Abteilung Einkauf für deren Gültigkeit schriftlich zu bestätigen. Durch die Annahme der Bestellung anerkennt der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Insel Gruppe AG. Widersprechenden oder abweichenden Bedingungen in Angeboten des Lieferanten und/oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten wird im Voraus und endgültig widersprochen. Derartige Bedingungen sind nur dann gültig, wenn diese von der Insel Gruppe AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

6.3 Bestellungen dürfen nur in Absprache mit dem/der zuständigen Einkäufer/in abgeändert werden. Die Änderung ist im Anschluss schriftlich zu bestätigen.

6.4 Telefonische Bestellungen dürfen nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Abteilung Einkauf der Insel Gruppe AG und unter Angabe einer genauen Referenzadresse (Name, Klinik, Ansprechperson, Adresse etc.) entgegengenommen werden. In diesem Fall ist die Abteilung Einkauf im Anschluss umgehend schriftlich zu informieren. Diese vergibt eine Bestellnummer, die auf

Lieferschein und Rechnung vermerkt sein muss.

6.5 Rechnungen ohne Angabe einer Bestellnummer der Insel Gruppe AG gelten als nicht autorisiert und werden nicht beglichen.

6.6 Die Bestellaufnahme in den Kliniken durch Lieferanten ist untersagt. Ausnahmen kann die Abteilung Einkauf vorgängig genehmigen bzw. autorisierte Beschaffungsstellen nennen.

7. Auftragsbestätigung / Rechnung / Lieferschein.

7.1 Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung akzeptiert die Insel Gruppe AG nur unter Angabe der Bestellnummer der Abteilung Einkauf.

7.2 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass alle sicherheitsrelevanten Informationen (Beispiel: Gefahrgüter) auf dem Lieferschein mitgegeben werden.

8. Medizinprodukte

8.1 Handelt es sich um ein Medizinprodukt gemäss Heilmittelgesetz (HMG) und Medizinprodukteverordnung (MepV), so hat der Lieferant den Nachweis zu erbringen, dass sein Produkt gesetz- und verordnungskonform ist.

8.2 Der Lieferant hat die vorgeschriebene Produkterückverfolgbarkeit, respektive einen allfälligen Produkterückruf jederzeit zu gewährleisten. Die Abteilung Einkauf behält sich vor, den der Insel Gruppe AG entstehenden Aufwand durch einen Produkterückruf dem verursachenden Lieferanten zu belasten.

8.3 Die Anlaufstelle für einen Produkterückruf ist die Vigilance-Stelle der Insel Gruppe AG (mp-vigilanz@insel.ch), für klar bezeichnete Medizintechnikgeräte kann auch die Medizintechnik direkt informiert werden.

9. Informatikprodukte / Informatikdienstleistungen

9.1 Sind Informatik-Produkte oder Informatik-Dienstleistungen die charakteristische Leistung der Lieferung, so kommen ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Insel Gruppe AG die gültigen AGB's der Schweizerischen Informatikkonferenz ([AGB-IKT-Leistungen-2025-DE.pdf](#)) für die Beschaffung von Gesamtsystemen, die Herstellung von Individualsoftware, den Kauf von Hard- und Software, Informatik-Dienstleistungen, Lizenzen sowie die Wartung von Hard- und Software zur Anwendung.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, nur solche Geräte zu auszuliefern, die der IT-Strategie der Insel Gruppe AG entsprechen und die aktuellste Software unterstützen. Die Insel Gruppe AG lässt sich keine Mindestanforderungen vorschreiben, die es nicht einhalten kann, so zum Beispiel veraltete Browser- oder Server-OS-Versionen.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, zu überprüfen, dass Datenträger, die ihm von der Insel Gruppe AG überlassen wurden keine Daten mehr enthalten und sorgt andernfalls für die unwiderrufliche Datenlöschung mittels eines State-of-the-art-Löschverfahrens.

9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Softwareprodukte ohne Malware auszuliefern.

10. Teststellungen

10.1 Tests jeglicher Art müssen in jedem Fall vorgängig mit der Abteilung Einkauf der Insel Gruppe AG abgesprochen werden. Ohne anderslautende Vereinbarung mit dieser, gehen jegliche durch die Teststellung anfallenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

11. Leihware

Die leihweise Überlassung von medizinischen Utensilien oder Geräten erfordert immer den Abschluss eines separaten Gebrauchsleihevertrages. Ohne Abschluss eines Gebrauchsleihevertrages liegt das volle Risiko bezüglich Untergang und Beschädigung, allfälliger Folgekosten sowie die vollen Kosten für das mit der Gebrauchsleihe im Zusammenhang stehenden Verbrauchsmaterials beim Lieferanten. Die Gebrauchsleiheverträge werden ausschliesslich durch die Abteilung Einkauf des Inselspitals erstellt, koordiniert und überwacht.

12. Lieferbeilagen und Leistungen für Medizintechnik

12.1 Der Lieferant hat bei medizintechnischen Geräten und Anlagen den Konformitätsnachweis (CE-Zertifizierung) als Medizinprodukt gemäss HMG und MepV zu erbringen.

13. Preise

13.1 Ohne anders lautende Abmachungen in der Bestellung (Ziff. 6.1) gelten die festgelegten Preise als Festpreise in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer und inklusive aller Kosten, franko Bestimmungsort (DDP Inselspital, Incoterms 2010; gemäss genauer Instruktion auf der Bestellung). Änderungsbedingte Mehr- oder Minderkosten sind vor der Lieferung schriftlich zu vereinbaren.

13.2 Bei wiederkehrenden Bestellungen für Verbrauchsmaterial dürfen Preis- oder Konditionsänderungen nur in Absprache mit der Abteilung Einkauf der Insel Gruppe AG vorgenommen werden. Ankündigungen solcher Änderungen haben schriftlich und mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zu erfolgen.

13.3 Klein- oder Mindermengenzuschläge werden keine akzeptiert. Ausnahmen können von der Abteilung Einkauf vorgängig genehmigt werden.

14. Liefertermine / Verzugsfolgen

14.1 Die Lieferung ist zum vereinbarten Liefertermin fällig. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur in Ausnahmefällen und nur nach Vereinbarung zulässig. Teillieferungen sind auf der Auftragsbestätigung und den Versandpapieren deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Insel Gruppe AG behält sich das Recht vor, die Annahme von Überlieferungen zu verweigern, bzw. bei Unterlieferung die fehlende Menge zu gleichen Bedingungen nachzufordern. Die Insel Gruppe AG ist berechtigt, den Fortschritt der Arbeiten beim Hersteller oder Lieferanten zu überprüfen. Weicht die Produktionsmenge eines Druckauftrags von der Auftragsmenge ab, so ist die Abteilung Einkauf vor dem Versand des Auftrags zu orientieren. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

14.2 Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant die Abteilung Einkauf der Insel Gruppe AG unverzüglich schriftlich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Der Lieferant muss der Insel Gruppe AG unter diesen Umständen gleichzeitig schriftlich entsprechende Alternativen unterbreiten, die eine Erfüllung des Vertrages ermöglichen.

14.3 Überschreitet der Lieferant den Liefertermin, so ist der Lieferant, ohne dass es einer Mahnung des Inselspitals bedarf, in Verzug und schuldet eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass die Verzögerung eine Folge höherer Gewalt ist oder mit Umständen zusammenhängt, mit denen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu rechnen war. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch

- dann geschuldet, wenn die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 14.4 Ist der Lieferant in Verzug und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann die Insel Gruppe AG vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
- 15. Schutzrechte**
- 15.1 Der Lieferant/Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Lieferung keine fremden Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder andere Rechtsansprüche Dritter verletzt werden. Er haftet für allfällige Folgen derartiger Verletzungen.
- 15.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant/Lizenzgeber auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Insel Gruppe AG gibt solche Forderungen dem Verkäufer/Lizenzgeber schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant/Lizenzgeber die der Insel Gruppe AG entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.
- 15.3 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Lieferant/Lizenzgeber, auf eigene Kosten, nach Wahl entweder dem Käufer/Lizenznehmer das Recht verschaffen, den Kaufgegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder durch einen anderen ersetzen, welcher die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.
- 16. Vertraulichkeit / Werbung**
- 16.1 Der Lieferant hat die Ausarbeitung einer Offerte oder die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten bzw. Lieferungen vertraulich zu behandeln. Die Bekanntgabe der entsprechenden Vorgänge zu Werbe- oder Referenzzwecken ist ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Insel Gruppe AG nicht gestattet.
- 17. Lieferung / Transport / Verpackung**
- 17.1 Die Liefermenge hat der Bestellmenge zu entsprechen. Teillieferungen sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- 17.2 Die Lieferung erfolgt an die auf der Bestellung erwähnten Warenannahmestelle, während folgenden Öffnungszeiten:
Inselspital Bern, Mo-Fr 6.30h – 16.00h, telefonische Voranmeldungen sind unter 031 / 632 43 73 möglich. Abweichende Anlieferstellen sind auf der Bestellung ersichtlich.
- 17.3 Es werden nur Lieferungen mit Lieferschein und vollständiger Bestellreferenz (Bestellnummer der Abteilung Einkauf der Insel Gruppe AG) entgegengenommen. Pro Bestellung darf nur ein Lieferschein zur Anwendung kommen. Der Lieferschein hat sich aussen am Paket zu befinden. Direktlieferungen an die Kliniken sind untersagt, sofern dies nicht explizit mit der Abteilung Einkauf der Insel Gruppe AG vereinbart oder von derselben verlangt wurde. Bei Anlieferungen an einen nicht mit der Abteilung Einkauf der Insel Gruppe AG vereinbarten Ort wird jede Haftung abgelehnt.
- 17.4 Expresslieferungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch der Abteilung Einkauf der Insel Gruppe AG oder bei verderblicher Ware.
- 17.5 Bei Innight-Lieferungen hat sich der Lieferschein aussen am Paket zu befinden. Der genaue Adressat muss angegeben werden. Ist dies nicht der Fall, wird jede Haftung abgelehnt.
- 17.6 Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt der Transport zum Bestimmungsort inklusive aller Kosten und Abgaben, auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten (DDP Inselspital, Incoterms 2010). Die Warenpositionen sind auffällig zu bezeichnen.
- 17.7 Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung und Deklaration seiner Ware verantwortlich. Er haftet für Schäden an den Vertragsgegenständen, die auf unsachgemässe Verpackung, bzw. unsachgemässen Transport zurückzuführen sind. Spezielle Weisungen der Insel Gruppe AG sind vorbehalten, entbinden den Lieferanten aber nicht von der Verantwortung für eine fachmännische Verpackung. Die Insel Gruppe AG ist berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurück zu senden.
- 17.8 Alle Stückgutsendungen auf Ladegutträgern werden ausschliesslich auf Europaletten TYP1 akzeptiert. Sie müssen neuwertig sein und den Qualitäts- und Tauschkriterien EPAL entsprechen. Die Höhenmasse von 1900mm inklusive Palette dürfen nicht überschritten werden. Werden die Kriterien nicht eingehalten, behält sich die Insel Gruppe AG vor, dem Lieferanten die Entsorgungskosten sowie den Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 17.9 Der Lieferant hat bei Anlieferung Anspruch auf die Rücknahme gleichwertiger Paletten. Die Rücknahme zu einem anderen Zeitpunkt, bzw. die Fakturierung von Paletten bei Nicht-Rücknahme ist nicht vorgesehen. Eine Rücknahme zu einem späteren Zeitpunkt ist dann möglich, wenn der Lieferant die der Insel Gruppe AG entstehenden Kosten übernimmt.
- 17.10 Die Lieferung hat auf sortenreinen Paletten zu erfolgen. Ist die Lieferung aufgrund hoher Artikelvielfalt bei gleichzeitig geringer Menge nicht auf sortenreinen Paletten möglich, muss die Sammelpalette auffällig als solche markiert werden. Weiters sind die Artikel nach DLA (Durchlaufartikel) oder ZLA (Zentrallagerartikel) zu bezeichnen.
- 17.11 Der Liefergegenstand wird unter Vorbehalt angenommen.
- 17.12 Der Liefergegenstand wird entsprechend dem üblichen Geschäftsgang auf offensichtliche Mängel, wie z.B. Transportschäden geprüft. Offensichtliche Mängel werden umgehend nach deren Bekanntwerden gerügt. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen.
- 17.13 Retouren werden im Rahmen des dafür vorgesehenen Prozesses abgewickelt. Dieser führt zwingend über die Abteilung Einkauf. Die Entgegennahme von Retourenware durch Repräsentanten der Lieferfirma auf den Stationen ist untersagt.
- 17.14 Der Lieferant verpflichtet sich zur Verwendung von möglichst mehrfach verwendbarer, umweltgerechter Verpackung für den Transport des Vertragsgegenstandes. Der Lieferant trägt die Kosten für die Entsorgung des Verpackungsmaterials des Vertragsgegenstandes und ist auf Anfrage der Insel Gruppe AG zur Rücknahme des Verpackungsmaterials verpflichtet.

18. Gewährleistung / Mängelhaftung

- 18.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat und einen zweckentsprechenden, störungsfreien Betrieb ermöglicht. Ferner, dass der Liefergegenstand dem neuesten Stand der Technik, auch hinsichtlich Güte und Zweckmässigkeit von Material, Auslegung, Konstruktion und Ausführung sowie allen sonstigen Anforderungen, namentlich der gesetzlichen (z.B. HMG, MepV, SEV, SUVA, SVTI etc.), entspricht.
- 18.2 Ist der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Prüfung gemäss Ziff. 17.12 mit einem Mangel behaftet, d.h. ist er nicht von der Beschaffenheit gemäss Ziff. 18.1, oder tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so wird die Insel Gruppe AG den Mangel umgehend nach dessen Bekanntwerden gegenüber dem Lieferanten rügen. Hinsichtlich Verjährung der entsprechenden Ansprüche des Inselsipitals gilt Ziff. 18.5.
- 18.3 Für Einwegartikel dauert die Gewährleistung 12 Monate ab Lieferung, für sämtliche andere Liefergegenstände 24 Monate ab Lieferung bzw. Inbetriebsetzung.
- 18.4 Der Lieferant hat den Mangel unverzüglich durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu beheben. Er trägt sämtliche mit der Mangelbeseitigung zusammenhängenden Kosten. Sollte der Lieferant ausserstande sein, einen Mangel innerhalb angemessener Zeit seit der Mängelrüge durch die Insel Gruppe AG zu beheben, sollte er die Mängelbeseitigung generell oder in der erforderlichen Weise verweigern, ist infolge des Mangels Gefahr im Verzug, oder ist die Mängelbehebung durch den Lieferanten für die Insel Gruppe AG unzumutbar, ist die Insel Gruppe AG nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. In einem solchen Fall hat der Lieferant sämtliche nachgewiesenen Kosten der Mängelbehebung zu bezahlen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt. Die Insel Gruppe AG hat die Wahl, Minderung statt Nachbesserung zu verlangen. Wandelung bleibt bei schweren Mängeln vorbehalten. Nach ausgeführter Nachbesserung lebt dieses Wahlrecht wieder auf; es gilt erneut die oben erwähnte Gewährleistungsfrist.
- 18.5 Die Gewährleistungsansprüche verjähren fünf Jahre nach der Ablieferung bzw. Inbetriebsetzung des Liefergegenstands.
- 18.6 Die Haftung der Insel Gruppe AG für leichtes Verschulden wird ausgeschlossen. Der Lieferant ist nicht zur Verrechnung von Forderungen berechtigt.

19. Rechnungsstellung / Zahlungskonditionen

- 19.1 Rechnungen ohne Angabe von Insel Gruppe AG Bestell- und/oder Vertragsnummer, Innenauftragsnummer, Bestellposition, Stückzahl, Lieferanten-Artikelnnummer und Bezeichnung der Ware werden nicht fällig, solange die fehlenden Angaben nicht formell nachgeliefert, bzw. bestätigt werden. Die Rechnungsadresse lautet:
- Insel Gruppe AG Bern
Kreditorenbuchhaltung
Freiburgstrasse
3010 Bern
- 19.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Zahlung nach Wahl der Insel Gruppe AG innerhalb von 15 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der den Anforderungen gemäss Ziff. 19.1 genügenden Rechnung,

jedoch nicht vor Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung. Die Rechnungsstellung hat innerhalb von 30 Tagen seit Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.

20. Produkthaftung / Haftpflichtversicherungsschutz

- 20.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Insel Gruppe AG insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.
- 20.2 Die Kosten, die durch einen Produkterückruf entstehen (Administration der Insel Gruppe AG, Materialkosten, etc.) sind durch den Lieferanten zu tragen.
- 20.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen der Insel Gruppe weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

21. Ersatzteile

- 21.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung zu marktüblichen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, die Insel Gruppe AG hierüber zu unterrichten und ihr Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

22. Sponsoring

- 22.1 Die Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträge für Forschungsprojekte, Beratermandate usw. dürfen nicht in Zusammenhang mit Beschaffungen, bzw. den Einkaufspreisen der Insel Gruppe AG stehen.
- 22.2 Lieferanten müssen auf Anfrage jederzeit Auskunft erteilen können, wann, welche Mitarbeiter der Insel Gruppe, wofür, mit was und in welcher Höhe Zuwendungen erhalten haben. Die Insel Gruppe AG betrachtet die vollständige Transparenz als Basis einer gemeinsamen, erfolgreichen Zusammenarbeit.

23. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der von der Insel Gruppe AG vorgegebene Bestimmungsort. Gerichtsstand ist Bern/ Schweiz. Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

24. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Insel Gruppe AG an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.